

Die sächsische Wahlrechtsfrage

Das Zentrum zieht seine Klage beim Staatsgerichtshof zurück

Ein Akt der Loyalität

Dresden, den 30. Juni.

Der Landesvorstand der Sächsischen Zentrumspartei hat seine am 5. Januar beim Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich eingewandte Klage auf Streichung des § 14 Absatz 8 des sächsischen Wahlgesetzes zurückgezogen. Dieser Entschluß war bedingt dadurch, daß wesentliche Voraussetzungen, die zur Erhebung der Klage geführt hatten, inzwischen weggefallen sind. Der § 14 Absatz 8 des Landeswahlgesetzes vom 6. Oktober 1926 sieht bekanntlich vor, daß solche Parteien, die bisher im Landtag nicht vertreten waren, bei Neuwahlen nur dann Kandidatenlisten aufstellen dürfen, wenn sie eine Kaution von 3000 Mark einzahlen. Diese Bestimmung bedeutet eine schwere Hemmung für die politische Arbeit der Zentrumspartei in Sachsen. Diese Hemmung zu beseitigen, war der Zweck der Klage. Der Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich hatte durch die am 17. Dezember geäußerten Urteilsprüche derartige Kautionsbestimmungen für verfassungswidrig erklärt. Die sächsische Regierung weigerte sich damals zunächst, zu diesen Entscheidungen des Staatsgerichtshofes Stellung zu nehmen. Die Erklärungen, die die Staatsregierung damals an die Presse gab, konnten so verstanden werden, als lehne es die Regierung überhaupt ab, Folgerungen für das sächsische Wahlrecht aus dem Spruche des Staatsgerichtshofes zu ziehen. Die Zentrumspartei hielt deshalb damals die Einlegung der Klage beim Staatsgerichtshof für notwendig zur Klärung der Rechtslage. Inzwischen hat aber die Staatsregierung zu dem sachlichen Inhalt der Klage in einer Weise Stellung genommen, die keinen Zweifel darüber zuläßt, daß die Regierung von sich aus eine den Entscheidungen vom 17. Dezember entsprechende Korrektur des Wahlrechts vornehmen will. So heißt es in der an den Staatsgerichtshof gerichteten Gegenklärung der Regierung:

„Es wird nicht verkannt, daß der Antragsteller im vorliegenden Falle ein berechtigtes Interesse haben mag an der Entscheidung der Rechtsfrage, ob die Vorschrift des § 14 Absatz 8 des sächsischen Landeswahlgesetzes mit dem Reichsrecht vereinbar ist. Im Hinblick darauf ist das Gesamtministerium bereit, nach Abschluß des vorliegenden Verfahrens eine Entscheidung des Reichsgerichts darüber herbeizuführen, ob die Vorschrift des § 14 Absatz 8 mit dem Reichsrecht vereinbar ist.“

Auf Grund dieser Stellungnahme glaubte die Zentrumspartei loyalerweise es der Staatsregierung überlassen zu sollen, in welcher Weise sie die nach dem Urteil aller Sachverständigen notwendige Änderung des § 14 Absatz 8 herbeiführen will. Dieser Entschluß entspricht der staatspolitischen Einstellung der Zentrumspartei, die auf positive Arbeit und Erfolge, aber nicht auf Krisenmacherie ausgeht. Mit der Zurücknahme der Klage wollte die Zentrumspartei zugleich zum Ausdruck bringen, daß sie die politischen Absichten, die die U.S.P. mit ihrer Klage verfolgte, keineswegs teilt. Die Stellungnahme der Zentrumspartei konnte erst jetzt erfolgen, weil ein führendes Mitglied des Landesvorstandes bis vor wenigen Tagen durch eine längere Auslandsreise von Dresden ferngehalten war.

An die Zurücknahme der Klage durch die Zentrumspartei werden in der Linkspresse allerlei Kommentare geknüpft, die von

einem „düblen Schacher zwischen Zentrum und Regierung“ reden. Diese Kommentare waren zu erwarten, sie sind als bloße Kombinationen zu bewerten.

Vor dem Staatsgerichtshof wird also am 7. Juli nur die Klage der U.S.P. zur Verhandlung kommen. Die U.S.P. hat bekanntlich nicht nur beantragt, die Verfassungswidrigkeit des § 14 Absatz 8 des Landeswahlgesetzes festzustellen, sondern sie fordert, daß die Landtagswahl vom 31. Oktober 1926 für ungültig erklärt wird. Diesen zweiten Antrag wird der Staatsgerichtshof ebenso ablehnen, wie er am 17. Dezember 1927 die gleichartigen Anträge in den Fällen Mecklenburg-Strelitz, Hamburg und Hessen abgelehnt hat. Weiter wird in der Presse die Möglichkeit erörtert, daß der Staatsgerichtshof mit Rücksicht auf die geringe Stimmzahl der U.S.P. dieser Partei überhaupt nicht das Recht zuerkennt, als Projektpartei vor dem Staatsgerichtshof aufzutreten. In dieser Beziehung muß die Stellungnahme des Staatsgerichtshofes am 7. Juli abgewartet werden.

Ueber die Auffassung der Regierung unterrichtet die folgende Verlautbarung der Nachrichtenstelle der Staatskanzlei: „Die Sächsisch-böhmische Korrespondenz verbreitet eine Nachricht,

wonach die Zentrumspartei die Klage zurückgenommen haben soll, die sie beim Staatsgerichtshof wegen der sächsischen Wahlrechtsfrage über die Zahlung einer Kaution bei der Einreichung von Wahlvorschlägen erhoben hat. Aus welchem Grunde eine Rücknahme der Klage erfolgt ist, entzieht sich der Kenntnis der Staatsregierung. Im übrigen sind die Betrachtungen, die die Korrespondenz hieran knüpft, unzutreffend. Zunächst ist noch eine Klage über denselben Gegenstand anhängig, die die U.S.P. beim Staatsgerichtshof erhoben hat. Selbst wenn diese Klage zugunsten des sächsischen Staates entschieden werden sollte, so ist damit noch nichts über die Gültigkeit der letzten Landtagswahlen gesagt, auf denen der gegenwärtige Landtag beruht. Hierüber steht die Entscheidung ausschließlich dem Landtage zu, und der wird sich im Falle eines ungünstigen Ausgangs des Prozesses darüber schlüssig machen müssen, ob tatsächlich die beanstandete Kautionsvorschrift mit Rücksicht auf die geringe Stimmzahl, über die die U.S.P. des Reichsausschusses Sachsen verfügt, für das Ergebnis der Landtagswahl irgendwelche Bedeutung hat. Die Staatsregierung wird sich darüber, ob sie einen Gesuchentwurf auf Abänderung des sächsischen Wahlgesetzes einbringen wird, erst schlüssig werden können, wenn der Staatsgerichtshof entschieden hat.“

Sächsischer Zentrumsparteitag im Herbst

Die Sächsische Zentrumspartei wird im Herbst dieses Jahres einen außerordentlichen Parteitag abhalten, auf dem die Erfahrungen der letzten Reichstagswahl besprochen werden sollen. Der Parteitag wird in Chemnitz stattfinden, und zwar voraussichtlich am Sonntag, den 16. September.

Katholische Frau und Presse

— nn. Köln, 26. Juni.

Die große internationale Presse-Ausstellung steht in dieser letzten Juniwoche im Zeichen der Frau. Als Auftakt die Tagung der katholischen Frauenorganisationen am 25. Juni, die ihren Höhepunkt fand in der großen Nachmittagskundgebung im Gürtenich, und die in einer feierlichen musikalischen Feierstunde in der alten Benediktinerkirche ausklang.

Wohl selten ist das einmütige Bekenntnis der katholischen Frau zur katholischen Presse so klar zum Ausdruck gekommen wie auf dieser Tagung, deren Besuch überraschen dürfte war. Wohl selten aber auch hat die katholische Frau so ernst, so bewußt ihre Forderungen an die Presse ihrer Weltanschauung erhoben, hat die große Verantwortung gezeigt, welche die katholische Presse gegenüber der katholischen Frauenwelt mit ihrem Schaffen und Streben, ihren Wünschen und Zielen hat. Ist sie wirklich das Spiegelbild der Gegenwart mit ihren großen Kulturaufgaben, so muß sie — ganz allgemein — die Sache der Frau zu der ihren machen, muß die Frauenbelange in eigener Frauenbeilage von einer Frau redigiert, vertreten, eine Forderung, die Klara Siebert-Karlsruhe, Mitglied des badischen Landtages, in ihrem Vortrag „Die Verantwortung der katholischen Frau gegenüber der Presse“ betonte. Denn auch auf den Schultern der Frau ruht eine große Verantwortung. Ihr, als Hüterin des Heims, als Erzieherin, als Kulturträgerin, obliegt es, der katholischen Presse Heimrecht in ihrer Familie zu schaffen. Zweifelsfrei ist ihre Verantwortung: als Mutter und als Staatsbürgerin. Sie kennt die ungeheure suggestive Macht der Presse und die daraus entspringende Gefahr für die Jugend. Sie weiß, daß die Presse aufbauen und niederreißen kann. Sie muß sich mit aller Entschiedenheit

heit zur Wehr setzen, dagegen, daß sie durch Darstellungen und Reklame zur seelenlosen Puppe erotischer Spielerei erniedrigt wird, daß man der Öffentlichkeit das Zerrbild des Luxusweibchens zeigt und nicht das wahre Bild des verantwortungsbewußten ersten Frauenstrebens. Die Mitarbeit der Frau bei der Presse umfaßt ein Stück Kulturmission auf allen jenen Gebieten, welche die großen Probleme von Leben und Materie, von Geist und Stoff umfassen.

Dr. Emma Wingerath-Köln zeichnete die Kulturaufgaben und das Wirken der katholischen Tagespresse der Gegenwart, die — obgleich weltanschaulich bestimmt — nicht in konfessionelle Verengung hineingeraten, sondern sich in allen Tagesfragen am Ueberzeitlichen orientieren müsse. In dieser Wertung aller Dinge und Geschehnisse von überzeitlichen Gesichtspunkten aus liegt ja das Charakteristische der katholischen Zeitung. Sie ist gleichzeitig stärkster Rückhalt, nicht in den Fehler der Uebersteigerung, der Ueberhebung zu verfallen, der für die Sensation Scrittmaschine ist. Einer Sensation, von der ein Teil der Tagespresse lebt, und die in ihrer Auswirkung für den Leser verhängnisvoll werden muß. Die Menschen des 20. Jahrhunderts stehen im Bann der Presse, wer von ihnen kann sich ihrer Beeinflussung entziehen, sie vermittelt dem Leser das Bild des täglichen Lebens, sie macht ihn mitverantwortlich, denn niemals wird es eine katholische Presse geben, ohne eine bewußte katholische Leserschaft.

Mit ihrem Dank an die Vortragenden verband die Vorsitzende des katholischen Deutschen Frauenbundes, Dr. Gertraud Krahel-Köln, die auch die Versammlung eröffnete, den Dank an die Gäste, vorab an die Ehrengäste, die Vertreter der kirchlichen und weltlichen Behörden. Domkapitular Dr. Waschen überbrachte die Grüße und

Der König der Dandys

Von

Dr. Heinrich Tschner.

Byron, der englische Dichterdorf, machte sich kaum eines Uebertriebens schuldig, wenn er George Brummel, den Vorprotektor des Modes der Mode und des guten Tons, neben Bonaparte und sich selbst den einflussreichsten Mann an der Wende des 19. Jahrhunderts nannte. Brummel spielte in Wahrheit die Rolle eines allmächtigen Salon-Auktoralen, dessen Wille von der englischen Gesellschaft ein Menschenalter hindurch als oberstes Gesetz anerkannt wurde. Nie gab es einen größeren Despoten der Eleganz als diesen englischen Modediktator, mit dessen Namen sich für uns noch heute der Begriff des „labellos angezogenen Herrn“ verbindet. Sah sich doch selbst der Prinzregent und spätere König Georg IV. von England, der königliche Dandy, in der Nachstellung, die sich auf Geburt und Erziehung stützte, durch diesen illegitimen König der Dandys bedroht. Man würde aber George Brummel, der den Spitznamen der „Schöne“ führte, bitter Unrecht tun, wenn man ihn als Stutzer bezeichnen wollte. Er war vielmehr das Gegenteil des eilen Gecken, der durch Aufmachung und Ingenierkunst zu wirken suchte. Im Gegensatz zu dem Konkurrenten aus königlichem Geblüt, der sich in der geistlos übertriebenen des damals herrschenden Bruns der Parfömentiererei gefiel, war es gerade die raffinierte Einfachheit und die geschlossene Harmonie der äußeren Erscheinung, die Brummel, diese wunderliche Mischung von Abenteuer und Grandseigneur, als ersten Gentleman Europas an die Stelle seines königlichen Namensvetters treten ließ. War dieser eine damalige Illustration des Wortes, daß Kleider Leute machen, so verachtete sein Widerpart in der Toiletten- und Lebenskunst dieses Wort in sein diametrales Gegenteil, indem er den Grundsatz verkündete, daß der Träger erst das Werk des Schneiders zur Geltung zu bringen habe. Damit wurde Brummel der Begründer einer neuen „Moraltheorie der Toilette“, einer Theorie, die er in so bestechender Weise in die Praxis umzusetzen verstand, daß die vornehmste Männerwelt in ihm den Vertreter höchster Lebenskultur verehrte, zumal Brummel durch seinen trefflicheren Witz und das Sprühfeuer seiner ironischen Ein- und Ausfälle auch in geistiger Beziehung seine Ueberlegenheit bekundete. Sein Unglück war es nur, daß er in Ueberdrück seiner Unwiderstehlichkeit keinen Witz auf Kosten der Gesellschaft so reichlich und schonungslos übte, daß diese des Uebermäßigen Spiels schließlich satt wurde und den lästig gewordenen Götzen zerstückelte. So bietet Brummels Glück und Ende einen aufschlußreichen Beitrag zur

Psychologie der englischen Gesellschaft und gleichzeitig ein bemerkenswertes Seitenstück zu Oscar Wilde, der ein halbes Jahrhundert später an derselben Klippe scheitern sollte, die das Verhängnis des „Aestheten“ Brummel geworden war, den Barbey d'Aurevilly treffend einen „Stoiker des Bourgeois“ genannt hat.

Der Roman dieses „Stoiker des Bourgeois“, der einen Zeitraum von 23 Jahren umfaßt, beginnt mit einem meteorologischen Aufsturz und endet mit dem jähen Fall des Helden, der aus Schwindender Höhe in die Tiefe stürzt. Ueber Brummels Leben vor seinem Auftreten auf der Londoner Gesellschaftsbühne weiß man wenig. Er wurde 1778 als Sohn eines wohlhabenden englischen Kaufmanns geboren, dessen Vermögen aber nicht groß genug war, um dem Sohne die Verwirklichung seines ehrgeizigen Planes zu gestatten, als Dandy eine führende Rolle in den Londoner Hof- und Gesellschaften zu spielen. Erst eine größere Erbschaft ermöglichte es ihm, den Sprung aus den bürgerlichen Kreisen, von denen des Adels durch eine Welt getrennt, in die Atmosphäre des Luxus und der aristokratischen Lebensführung zu wagen, nachdem es ihm während seiner kurzen Militärlaufbahn gelungen war, die Aufmerksamkeit des Prinzregenten auf sich lenken und die Gunst des Mannes zu gewinnen, der später sein unerschütterlicher Feind wurde.

Die Tragik dieses im hellen Sonnenglanz verlaufenden Lebens beginnt mit der tödlichen Beleidigung, zu der sich Brummel im Uebermut seinem eiferfüchtigen königlichen Konkurrenten gegenüber hinreißen ließ. Bei einem Banquet hat ihn nämlich Georg IV., nach dem Dinner zu klingen. Das verlebte das Selbstbewußtsein des stolzen Mannes, der kurz erwiderte: „Majestät stehen der Krone ja näher als ich.“ Der König verstummt, stand auf, klingelte und jagte dem eintretenden Diener: „Lassen Sie Herrn Brummels Wagen vorfahren!“ Damit war sozusagen das gesellschaftliche Toben beendet, aus dem gesprochen; denn mit der Gnade des Herrschers hatte sich der König der Dandys auch die Gunst der Gesellschaft erworben. Gleichwohl verachtete der kühne Eroberer noch eine Zeitlang neuzweifel, gegen den Strom der sich gegen ihn wendenden öffentlichen Meinung zu schwimmen. Seine Niederlage wurde erst vollständig, als ihn auch das Glück am Kardentisch verließ, und die Wägen, mit deren Hilfe sich der unverwundliche Spieler über Wasser zu halten suchte, immer drängender ihn Gedrückt zurückschoben. Angesichts des finanziellen Ruins hielt er endlich die Zeit für gekommen, vom Schauplatz der Ereignisse abzutreten. Noch einmal er schien er im Glanz seiner Herrlichkeit in der Oper, um nach Schluß der Vorstellung die Hofstühle zu besetzen, die ihn noch Dover brachte, von wo er ins Exil nach Frankreich ging. Mit den geringen geretteten Geld

mitteln gelang es ihm, in Calais noch eine Zeitung die Rolle des Grandseigneurs zu spielen. Aber es war ein Jammer um ihn geworden. Schon in Calais zeigten sich Spuren der Geistesstörung, die dann in Caen, der letzten Etappe seines Lebensweges, zum Ausbruch kam. In seinem Wahnsinn sah sich der Unglückliche noch als Herrscher, und in seinem armenigen Hotelzimmer veranstaltete er — nur noch ein gepeinigtes Jerrbild der Vergangenheit — Schattenspiele, bei denen er seine erlauchten Gäste mit stillesinnigen Zeremonien empfing. Ein Schlaganfall führte den völligen körperlichen Verfall des Geisteskranken herbei. Im Stedehaus „Zum guten Hirten“, in der der einstige König der Dandys seine letzte Zuflucht fand, erlöste Brummel am 30. März 1840 der Tod von seinen Leiden.

Seine erbliche Belastung. Daß das Leiden Heinrich Heines sich auf der Basis einer von Vaterseite her ererbten Disposition entwickelt habe, hat schon der Arzt Dr. S. Kahmann in einer 1901 erschienenen Studie als wahrscheinlich hingestellt, freilich ohne bestimmte Beweise zu bringen. Diese erhalten wir jetzt in überraschender Weise aus bisher unbekanntem Aktenstück des Kießer Staatsarchivs, die die Gesellschaft für Literatur und Theater“ in Kiel in ihren Mitteilungen veröffentlicht. Es handelt sich um ein an den dänischen König gerichtetes Gesuch der hamburgischen Bankiers Salomon und Henry Heine vom 4. Juli 1820, ihrem Bruder Samson, der an einem durch epileptische Zufälle veranlaßten Blaus- und Stumpfsinn leide und von ihnen erhalten werde, zum Gebrauch der Obesoloeer Solbäder dort dauernden Aufenthalt zu gestatten. Arztliche Zeugnisse begründen das Gesuch näher, das, wie der Fortgang ergibt, genehmigt wurde, nachdem der Stadtrat erklärt hatte, daß Heine und seine Familie sich bis dahin in Obesoloe in jeder Rücksicht anständig betragen, und durch freigelegte Unterstützung der beiden Supplicanten, nicht unbedeutend hier verzehret haben. Verlangt wird freilich, daß Heine daselbst weder Handel noch irgendein bürgerliches Gewerbe treibe, daß er für seine der Seinen anständige Verpflegung genügende Sicherheit bestelle, sich mit einem eigentümlichen Hause anständig mache, u. s. w.“ Die Schwere der Bedingungen mag den weiteren Umzug der Familie nach Lüneburg, das ja gleichfalls Solbad ist, erklären. So gibt der Fund auch Aufschluß über die bisher ebenfalls dunkeln Umstände der Obesoloeer und Lüneburger Zeit der Familie und zeigt, daß Heines letzter Biograph, Max J. Wolff, irrt, als er aus dem Schweigen der Zeugnisse schloß, der Aufenthalt an jenen Orten müße eine unruhige, Episode im geschäftlichen Leben Samson Heines gewesen sein.